

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 4/07 R

.....
Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

Barmer Ersatzkasse,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. Januar 2007 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie die Richter Dr. B e r c h t o l d
und Dr. B e r n s d o r f f
beschlossen:

Das Rechtsmittel des Klägers gegen den Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 20. November 2006 - L 5 B 633/06 KR - wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Verfahrens vor dem Bundessozialgericht sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat zwecks Feststellung der Mitgliedschaft gegen die Barmer Ersatzkasse Klage erhoben. Mit Beschluss vom 7. August 2006 hat das Sozialgericht München (SG) die Aussetzung des Verfahrens angeordnet, da es an dem nach § 78 Sozialgerichtsgesetz (SGG) erforderlichen - inzwischen durch Widerspruchsbescheid vom 20. Oktober 2006 nachgeholten - Vorverfahren fehle. Das SG hat der Beschwerde des Klägers gegen diesen Beschluss nicht abgeholfen und die Sache dem Bayerischen Landessozialgericht (LSG) vorgelegt. Das LSG hat die Beschwerde des Klägers durch Beschluss vom 20. November 2006 zurückgewiesen. Hiergegen hat der Kläger mit Schreiben vom 24. Dezember 2006 beim Bundessozialgericht (BSG) "Revision nach § 160a SGG" eingelegt.
- 2 Der Beschluss ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit einem Rechtsmittel anfechtbar.
- 3 Das Rechtsmittel des Klägers musste daher nach § 169 SGG ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig verworfen werden.
- 4 Das Ablehnungsgesuch gegen Herrn Richter am BSG Dr. Kretschmer hat durch die Abgabe der Sache an den zuständigen 12. Senat seine Erledigung gefunden.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf analoger Anwendung des § 193 SGG.

